

S a t z u n g

der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242) und durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 17. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Südbrookmerland erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 **Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 **Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

- (3) *Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmieta geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.*
- (4) *Die Vorschriften der §§ 9 und 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590/2594), finden entsprechend Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bek. vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167), entsprechend anzuwenden.*

§ 4 **Steuersatz**

(1) *Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr*

- | | | |
|--|---|-------------|
| a) <i>bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 700,-- Euro</i> | = | 166,-- Euro |
| b) <i>bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 700,-- Euro, aber nicht mehr als 1.400,-- Euro</i> | = | 332,-- Euro |
| c) <i>bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400,-- Euro, aber nicht mehr als 2.100,-- Euro</i> | = | 498,-- Euro |
| d) <i>bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.100,-- Euro</i> | = | 664,-- Euro |

(2) *In den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.*

(3) *Bei von vornherein vertraglich befristeter Eigennutzungsmöglichkeit der Wohnung ermäßigt sich der Steuersatz*

- | | |
|---|------------------------------|
| a) <i>bei einer Eigennutzungsmöglichkeit bis zu sechs Monaten auf</i> | 75 % des vollen Steuersatzes |
| b) <i>bei einer Eigennutzungsmöglichkeit bis zu drei Monaten auf</i> | 50 % des vollen Steuersatzes |
| c) <i>bei einer Eigennutzungsmöglichkeit bis zu einem Monat auf</i> | 25 % des vollen Steuersatzes |

- (4) Der Nachweis für die Voraussetzungen des Abs. 3 ist vom Steuerpflichtigen bis zum 15.02. des Kalenderjahres der Gemeinde Südbrookmerland vorzulegen. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt keine Ermäßigung nach Abs. 3.
- (5) Sofern zu Beginn des Veranlagungszeitraumes die Dauer der Nutzungsmöglichkeit offen ist, ermäßigt sich der Steuersatz nicht.

§ 5

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld nach § 4 Absatz 1 a – d auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem Beginn des Kalenderjahres in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht am des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Nachveranlagte Steuerbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (6) In den Fällen des Absatzes 3 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Südbrookmerland innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Südbrookmerland innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.

§ 8 **Mitteilungspflichten**

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen wird, bis zum letzten Tag des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen,
- a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde,
 - b) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Aussagen macht oder
 - b) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 15 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
 - c) den Mitteilungspflichten nach § 8 nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht und den Mitteilungspflichten nach §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 18 Absatz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 19. Dezember 1988, zuletzt geändert am 28. April 1993, außer Kraft.

Südbrookmerland, den 17. Dezember 2001

Der Bürgermeister

(Peter Schallmaier)
1Zweitwohnungssteuersatzung